

# Pulsnitzer Wochenblatt

Sernsprecher: Nr. 18.

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend.

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Landwirtschaftlicher Beilage“ und „Mode für Alle“.

Abonnement: Monatlich 45 Pf., vierteljährlich Mk. 1,30 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mk. 1.41.

## Amts-



## Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf., Lokalpreis 12 Pf., Reklame 30 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz, umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Vollung, Großröhrsorf, Freinig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weisbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelba

Druck und Verlag von E. C. Förster's Erben (Inh.: J. W. Mohr). Expedition: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortl. Redakteur: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 124.

Donnerstag, 16. Oktober 1913.

65. Jahrgang.

## Ortskrankenkasse Pulsnitz.

Die Wahl der Vertreter zum Ausschuss der mit dem 1. Januar 1914 ins Leben tretenden Allgemeinen Ortskrankenkasse Pulsnitz erfolgt  
**Sonnabend, den 15. November 1913**

im Gasthof zum Herrnhaus und zwar: 1. für die Arbeitgeber von 2—4 Uhr nachmittags,  
2. für die Versicherten von 2—7 Uhr nachmittags,

sowie für die vom 1. Januar 1914 an einbezogenen, jetzt der Kasse noch nicht angehörigen Versicherungspflichtigen.

Wahlberechtigt ist jeder volljährige Arbeitgeber, und wählbar als Arbeitgeber sind nur volljährige Deutsche, die für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten Beiträge an die Kasse zu zahlen haben mit Ausnahme der Arbeitgeber unständig Beschäftigter und der Arbeitgeber, welche mit Zahlung der Beiträge im Rückstande sind. Arbeitgeber, die selbst versichert sind, zählen zu den Arbeitgebern, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, andernfalls zu den Versicherten. Für die Wählbarkeit stehen den Arbeitgebern bevollmächtigte Betriebsleiter, Geschäftsführer und Betriebsbeamte der beteiligten Arbeitgeber gleich. Nicht wählbar sind Mitglieder einer Behörde, welche Aufsichtsbefugnisse über die Kasse hat.

Wahlberechtigt ist jeder volljährige Versicherte, wählbar aber nur jeder volljährige Deutsche, der gemäß §§ 165 und 235 der Reichsversicherungsordnung bei der Kasse versichert oder ab 1. Januar 1914 zu versichern ist, mit Ausnahme der unständig Beschäftigten und derjenigen, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind und deren eigene Rechte und Pflichten auf ihren Antrag ruhen.

Nicht wählbar ist: 1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist.  
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Arbeitgeber führen bis zu 5 versicherungspflichtig Beschäftigten eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr versicherungspflichtig Beschäftigten beschäftigen, führen bis zu 20 zwei Stimmen und für jede weiteren angefangenen 10 eine Stimme mehr. Mehr als 30 Stimmen kann kein Arbeitgeber führen.

Die Wahlen sind geheim. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Zu wählen sind: 15 Vertreter der Arbeitgeber und 30 Stellvertreter,  
30 Vertreter der Versicherten und 60 Stellvertreter.

Die Wahlzeit dauert vier Jahre.

Besondere Wählerlisten werden nicht aufgestellt. Zur Prüfung der Wahl und Stimmberechtigung dient das Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnis, welches vom 20. Oktober 1913 an, während der Dienststunden im Geschäftslokal der Ortskrankenkasse eingesehen werden kann. Etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses sind bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag unter Beifügung von Beweismitteln bei dem Kassenvorstand einzulegen.

Wähler, die erst am 1. Januar 1914 in die Versicherung einbezogen werden, haben sich in den in der Ortskrankenkasse Pulsnitz ausliegenden Wählerlisten selbst einzutragen; laut Bekanntmachung des Versicherungsamtes vom 14. Oktober 1913.

Der Wahlauschuss ist befugt, die Wahl- und Stimmberechtigung jedes Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen.

Als Nachweis genügt für die Arbeitgeber die Quittung über die zuletzt gezahlten Rassenbeiträge, für die Rassenmitglieder die Mitgliedskarte. Für die vom 1. Januar 1914 an neu einbezogenen Versicherten werden, soweit sie in die vom Kassenvorstande aufgestellte Wählerliste eingetragen sind, besondere Wahlausweise ausgegeben, die gegen vorherige Bescheinigung des Arbeitgebers im Rassenlokal der Ortskrankenkasse entnommen werden können.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum 30. Oktober 1913 Wahlvorschläge beim Vorstande einzureichen; später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Sie sind gesondert für die beteiligten Arbeitgeber und Versicherten aufzustellen.

Die Wahlvorschläge der Arbeitgeber sowie der Versicherten müssen von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Unterzeichnet ein Wähler mehr als einen Wahlvorschlag, so wird sein Name nur auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag gezählt und auf den übrigen Vorschlägen gestrichen. Sind mehrere Wahlvorschläge, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf demjenigen Wahlvorschlag, welchen der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los.

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens dreimal soviel Bewerber benennen, als Vertreter zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt und nach Familien- und Vor- (Nuf-) Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Bei Versicherten ist auch der Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt sind, anzugeben. Mit dem Wahlvorschlag für Versicherte ist von jedem Bewerber eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist. Bei den Wahlvorschlägen für Arbeitgeber ist eine solche Erklärung nur erforderlich, soweit ein vorgeschlagener Bewerber nach § 17 der Reichsversicherungsordnung zur Ablehnung der Wahl befugt ist.

Personen, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt sind, haben sich innerhalb einer bestimmten Frist darüber zu erklären, welchem Wahlvorschlag sie zugeteilt zu werden wünschen, sonst werden sie demjenigen Vorschlag zugeteilt, wo sie an oberer Stelle vorgeschlagen werden.

In jedem Wahlvorschlag ist ferner ein Vertreter des Wahlvorschlags und ein Stellvertreter für ihn aus der Mitte der Unterzeichner zu bezeichnen. Ist dieses unterblieben, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags und, soweit eine Reihenfolge erkennbar ist, der zweite als sein Stellvertreter. Der Wahlvorschlagsvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Vorstand die zur Besetzung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Die Wahlvorschläge, an welche die Stimmenabgabe gebunden ist, werden beim Eingang mit Ordnungsnummern versehen.

Das Wahlrecht ist in Person auszuüben. Der Wähler erhält einen der Umschläge, die mit dem Stempel der Kasse versehen und im Wahlraum bereitzuhalten sind, tritt sodann an einen absonderten Tisch, wo er seinen Stimmzettel unbeachtet in den Umschlag legt und übergibt hierauf den Umschlag unverschlossen unter Nennung seines Namens dem Vorsitzenden oder dem von diesem bezeichneten anderen Mitglied des Wahlauschusses. Dieser läßt die Abgabe des Stimmzettels vermerken und wirft dann den Umschlag in die Wahlurne. Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht haben soviel Stimmzettel je in einen besonderen Umschlag abzugeben, als sie Stimmen haben und abgeben wollen.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und dem Vorsitzenden des Wahlauschusses zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Der Stimmzettel darf nur eine der Ordnungsnummern der Wahlvorschläge, welche in der Zeit vom 5. November 1913 bis 12. November 1913 im Rassenlokal während der Dienststunden eingesehen werden können, enthalten. Die Stimmzettel müssen von weißer Farbe sein und dem im Rassenbureau ausliegenden Muster entsprechen.

Stimmzettel, die mit keinem der zugelassenen Wahlvorschläge übereinstimmen oder deren Umschläge ein Merkmal haben, das die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, oder die unterschrieben sind, sind ungültig. Dasselbe gilt von Stimmzetteln, die sich in einem nicht mit dem Stempel der Kasse versehenen Umschlag befinden. Ungültig ist ferner der Inhalt eines Stimmzettels, soweit er zweifelhaft ist. Befinden sich in einem Umschlag, der nur für einen Stimmzettel bestimmt ist, mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

Pulsnitz, den 16. Oktober 1913.

Der Vorstand der Ortskrankenkasse Pulsnitz.

Reinh. Gude, Vorsitzender.

### Bekanntmachung.

Nächsten Sonnabend, den 18. Oktober, nachm. 4 Uhr sollen auf der Mittelbacherstraße 1 Partie Stämme und Hackestöcke sowie 20 Haufen Aeste gegen Barzahlung versteigert werden. Anfang zwischen Bierbergstraße u. Nichtenberger Kreuzung. Der Gemeinderat.

### Das Wichtigste.

In Dresden wurde unter dem Verdachte, einen Anschlag gegen den Großfürsten Kyryll geplant zu

haben, ein junger Mann verhaftet. Der Kaiser wohnte gestern der Weihe der Erlöserkirche in Gerolstein bei und fuhr dann nach Bonn. Der „Imperator“ muß unter Aufwendung erheb-

licher Kosten einem durchgreifenden Umbau der Kesselanlagen unterzogen werden. Der deutsche Flieger Stöfler hat den Weltrekord Brindejones mit einer durchflogenen Gesamtstrecke

